

# Entscheidungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **76 (1979)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Mitglieder der Arbeitsgruppe**

E. Schwyter, ehem. Jugend- und Fürsorgeamt Bümpliz/Bern (Vorsitz)  
L. Bommer, Pro Juventute, Zürich  
Dr. U. Braun, Pro Senectute, Zürich  
J.P. Cosandier, Service de prévoyance sociale, Lausanne  
A. Curchod, Département de la prévoyance sociale, Lausanne  
R. Henrich, Jugendamt Basel-Stadt  
A. Kropfli, Fürsorgeamt der Stadt Bern  
Frau E. Pavlovic, Volksdienst Zürich  
Frau S. Schibler, Pro Infirmis, Schweiz. Berufsverband der Sozialarbeiter, Zürich  
A. Willi, Kant. Fürsorgeamt, Chur

## **Entscheidungen**

### **Rechtsmissbräuchliche Scheidungsverweigerung**

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Der Scheidungsgrund der tiefen Zerrüttung einer Ehe (Artikel 142 des Zivilgesetzbuches = ZGB) kann – falls die tiefe Zerrüttung vorwiegend der Schuld des einen Ehegatten zuzuschreiben ist – nur vom anderen zur Begründung einer Scheidungsklage benützt werden (Absatz 2 von Artikel 142 ZGB). Der vorwiegend schuldige Ehegatte soll aus seinem eigenen Verschulden keinen Scheidungsanspruch ableiten können.

Das Recht, sich einer Scheidungsklage des am allgemeinen Scheidungsgrund vorwiegend schuldigen Ehegatten zu widersetzen, findet jedoch – wie jedes Recht – seine Schranke am allgemeinen Verbot des Rechtsmissbrauches (das in Artikel 2, Absatz 2 ZGB ausgesprochen wird). Die Ausübung des Rechts auf Widerspruch gegen eine solche Scheidungsklage wird vom Bundesgericht jedoch grundsätzlich nur dann als Rechtsmissbrauch betrachtet, wenn der die Scheidung ablehnende Gatte nicht gewillt ist, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, obwohl der andere Partner hiezu bereit wäre und sein ehewidriges Verhalten aufgäbe. Mit der Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Widerspruchs hält das Bundesgericht zurück, weil das Widerspruchsrecht grundsätzlich von den Beweggründen, aus denen der betreffende Ehegatte die Scheidung ablehnt, unabhängig ist. Würde der Richter anfangen, das Interesse an der Ablehnung der Scheidung abzuwägen, so würde das gesetzlich gewährleistete Widerspruchsrecht gesetzwidrig relativiert.

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat nun in der Anerkennung, dass in einer Weigerung eines Gatten, einer Ehescheidung zuzustimmen, ein nicht schutzfähiger Rechtsmissbrauch liegen kann, einen weiteren Schritt getan für den Fall, dass diese Weigerung

nach allen Umständen zu einem wirklichkeitsfernen, absurden Selbstzweck geworden ist, weil ein erneutes eheliches Zusammenleben objektiv undenkbar ist.

Das neueste Bundesgerichtsurteil betrifft folgenden Sachverhalt. Ein Ehepaar, das 1935 heiratete, lebt seit 1945 getrennt. Eine erste Scheidungsklage des Ehemannes wurde 1947 wegen seines überwiegenden Verschuldens abgewiesen, ebenso 1951 eine zweite. 1953 wanderte der Mann nach Übersee aus, heiratete dort seine frühere Schweizer Mätresse und gründete eine neue Familie. Er erwarb das Bürgerrecht seiner neuen Heimat, allerdings ohne das schweizerische aufzugeben. Das ermöglichte ihm, 1975 in seinem Heimatkanton Luzern erneut auf Scheidung seiner immer noch rechtsgültigen ersten, schweizerischen Ehe zu klagen. Die Klage wurde in beiden kantonalen Instanzen geschützt. Das Bundesgericht bestätigte die nunmehr ausgesprochene Scheidung.

Im Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern war unter anderem die Auffassung vertreten worden, die Zustellung einer hasserfüllten, beleidigenden Karte der Frau an den Kläger noch neun Jahre nach der tatsächlichen Trennung zeige, dass sie in Wirklichkeit die Brücken zu einer Versöhnung längst abgebrochen habe. Bei dieser Unversöhnlichkeit der Frau und der sehr langen tatsächlichen Trennung überwiege heute das Verschulden des Klägers jenes der Beklagten und die objektiven Zerrüttungsursachen nicht mehr.

Hiemit war das Bundesgericht nicht einverstanden. Eine verbitterte Reaktion der im Stiche gelassenen Frau auf das gesamte Verhalten des Mannes, das ihn auch heute noch als den überwiegend Schuldigen erscheinen lasse, sei nicht unverständlich und falle wenig ins Gewicht. Die lange Trennung und die daraus erwachsende zusätzliche Entfremdung sei nichts anderes als die Folge der bewussten Abwendung des Klägers von der Beklagten.

Dagegen stimmte das Bundesgericht der Auffassung des Obergerichtes dort zu, wo es erklärte, es sei nicht einzusehen, wie die Parteien heute, nach 32jähriger Trennung, völliger Entfremdung und dem Aufbau verschiedener Lebenskreise, sowie angesichts ihres vorgerückten Alters (die Beklagte ist bald 80, der Kläger demnächst 70 Jahre alt) sich erneut zu einer Lebensgemeinschaft zusammenzufinden vermöchten. Das Verhalten der Beklagten während der Trennung spreche dafür, dass sie den Kläger in Wirklichkeit seit langem als ehelichen Partner ablehne; etwas anderes wäre menschlich auch kaum einfühlbar. Schützenswerte Interessen der Beklagten am Festhalten an der Ehe seien nicht ersichtlich. Finanzielle Gründe sind nicht geltend gemacht. Die ideellen Motive, aus denen die Beklagte an der Ehe festhalten will, hat sie nicht näher dargelegt. Die Umstände legten in dieser ausgesprochenen Ausnahmesituation nahe, dass die Bereitschaft der zutiefst enttäuschten und verbitterten Beklagten zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft nur noch ein Lippenbekenntnis bildet, hinter dem auch auf ihrer Seite nichts mehr tatsächlich Vollziehbares steht. Unter diesen Umständen verstieß die Ansicht des Obergerichtes, wonach das Beharren der Beklagten auf ihrer Ehemöglichkeit und ihrem Widerspruch gegen die Scheidung als Rechtsmissbrauch keinen Rechtsschutz finde, auch nach der Meinung des Bundesgerichtes nicht gegen Bundesrecht.

*Dr. R. B.*